

Abschrift

EINGEGANGEN
06. MAI 2008

Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 110 C 3283/08

verkündet am : 29.04.2009

In dem Rechtstreit

Hüttl, Justizangestellte

[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG,

[REDACTED]

Beklagte,

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 110, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 08.04.2009 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht Schuhoff

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.388,48 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 23.05.2008 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 %.
Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] der am [REDACTED] bei einem Verkehrsunfall mit dem bei der Beklagten versicherten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt wurde. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig.

Der Kläger konnte sein Fahrzeug in der Zeit bis zum 02.04.2008 aufgrund der durchgeführten Reparatur nicht nutzen. Der Kläger mietete für die Dauer von 29 Tagen bei der Firma [REDACTED] einen Mietwagen zum Preis von insgesamt 6.641,39 €. Nachdem die Beklagte dem Kläger Mietwagenkosten in Höhe von 2.668,77 € erstattet hat, begehrt der Kläger von der Beklagten Ersatz der restlichen Mietwagenkosten.

Der Kläger ist der Ansicht, Mietwagenkosten auf Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 verlangen zu können. Der Kläger meint, auf den sich daraus ergebenden Betrag sei ein 30 %iger Aufschlag vorzunehmen. Der Kläger ist ferner der Ansicht, dass ihm ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Anmietung von Winterreifen und eines Navigationssystems zustehen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.800,98 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 23.05.2008 sowie weitere 123,76 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass dem Kläger Ersatz von Mietwagenkosten lediglich auf Grundlage des Mietwagen-Marktpreisspiegels des Fraunhofer-Instituts zustehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig aber nur teilweise begründet.

Ein auf §§ 7, 17 StVG; 823 BGB; 115 VVG gestützter Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten steht dem Kläger gegen die Beklagte lediglich in Höhe von 2.388,48 € zu.

Nach ständiger Rechtsprechung kann ein Geschädigter vom Schädiger nach § 249 BGB als erforderlichen Wiederherstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGH NJW 2008, 2106 ff.). Er kann daher von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarife für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen. Der insoweit erstattungsfähige „Normaltarif“ kann auf der Grundlage des gewichteten Mittels der Schwacke-Mietpreisspiegels ermittelt werden. Dies hat der BGH in seinem Urteil vom 24.06.2008 (NJW 2008, 2010 ff.) für den Mietpreisspiegel 2003 ausdrücklich entschieden.

Auch im vorliegenden Fall ist der erstattungsfähige Normaltarif anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 zu ermitteln. Soweit die Beklagte einwendet, bei der Schwacke-Erhebung seien auch Angebote berücksichtigt, die aufgrund ihrer Höhe von Selbstzahlern nicht nachgefragt werden, begründet dies keine Zweifel an der Geeignetheit der Schwacke-Mietpreissliste. Der BGH hat in seinem Urteil vom 24.06.2008 ausgeführt, dass die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung bedarf, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH aaO). Soweit die Beklagte sich zum Beweis der Fehlerhaftigkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 auf Erhebungen des Fraunhofer-Instituts bezieht, kann dem nicht gefolgt werden. Unbestritten beruht die Erhebung des Fraunhofer-Mietpreisspiegels nämlich zu 90 % auf Internetangeboten, die jedoch nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden können, da Internettarife eine Buchung über das Internet erforderlich machen und eine exakte Angabe und Einhaltung der Anmietdauer verlangen. Beide Voraussetzungen sind bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeuges nicht in allen Fällen gegeben. Es kann auch nicht als offensichtlich angesehen werden, dass die Preisentwicklung zwischen den Schwacke-Listen 2003 und 2006 deutlich über der allgemeine Preisentwicklung liegt.

Bei der Ermittlung der nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel erforderlichen Mietwagenkosten sind entgegen der Ansicht des Klägers im vorliegenden Fall jedoch die preisgünstigeren Wochentarife in Höhe von 653,00 € zugrunde zulegen. Ausweislich des eingereichten Gutachtens hat bereits der Sachverständige eine

Reparaturdauer von 10 bis 12 Arbeitstagen für erforderlich gehalten. Es ist daher nicht ersichtlich, wieso der Kläger sein Fahrzeug nicht von Anfang an zu dem preisgünstigeren Wochentarif angemietet hat. Im Übrigen hat der Kläger das Ersatzfahrzeug auch bei der Reparaturfirma angemietet, so dass der Kläger bei entsprechender Nachfrage hätte erfahren können, dass die Reparatur tatsächlich länger als im Gutachten vorgesehen dauert. Die erforderlichen Mietwagenkosten betragen daher für die Dauer von 29 Tagen lediglich 2.612,00 €.

Auf den so ermittelten Betrag ist entgegen der Ansicht des Klägers kein pauschaler Aufschlag von 30 % vorzunehmen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein höherer Betrag als der Normaltarif nämlich nur dann ersatzfähig, wenn dieser erhöhte Tarif mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Unfallsituation gerechtfertigt ist (BGH Urteil vom 14.02.2006, VI ZR 126/05).

Soweit der Kläger sich darauf beruft, dass aufgrund der Unfallsituation für das Mietwagenunternehmen ein erhebliches Vorleistungsrisiko bestand, kann dem nicht gefolgt werden. Das Ausfallrisiko ist bei der Anmietung durch einen Unfallgeschädigten nicht höher als bei der Anmietung durch einen anderen Kunden.

Dagegen hat der Kläger einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für eine Vollkaskoversicherung. Da Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge, besteht ein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeuges nicht selber aufkommen zu müssen (BGH NJW 2005, 1041 ff.)

Darüber hinaus hat der Kläger auch einen Anspruch auf Kosten für die Zustellung des Ersatzfahrzeuges und die Kosten für eine Zweifahrerberechtigung. Der Kläger hat hinsichtlich der Zweifahrerberechtigung unbestritten vorgetragen, dass sein beschädigtes Fahrzeug auch von seiner Partnerin genutzt wurde.

Darüber hinaus hat der Kläger auch einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für Winterreifen, da sein geschädigtes Fahrzeug ebenfalls mit Winterreifen ausgestattet war. Die Anmietung des Fahrzeuges erfolgte auch im März. Außerdem kann der Kläger auch Ersatz der Kosten für die Anmietung des Navigationssystems verlangen, da sein beschädigtes Fahrzeug unstreitig ebenfalls mit einem Navigationsgerät ausgestattet war und der Kläger dies auch benötigte.

Die erforderlichen Mietwagenkosten errechnen sich somit wie folgt:

4 Wochentarife	2.612,00 €
1 Tagesarif	119,00 €
Vollkaskoversicherung	1.015,00 €
Zustellkosten	21,00 €
Zweifahrerberechtigung	11,00 €
Winterreifen und Navigationssystem	<u>1.279,25 €</u>
	5.057,25 €

Unter Berücksichtigung bereits gezahlter 2.668,77 € steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 2.388,48 € zu.

Dagegen hat der Kläger keinen Anspruch auf Ersatz vorprozessualer Rechtsanwaltskosten, da der Kläger nicht vorgetragen hat, dass ihm gegenüber bisher überhaupt Rechtsanwaltskosten geltend gemacht wurden und er diese bereits selber gezahlt hat. Da es sich bei den Rechtsanwaltskosten nach herrschender Meinung um eine Nebenforderung handelt, war ein gerichtlicher Hinweis insoweit gemäß § 139 Abs. 2 ZPO nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Schuhoff